

Merkblatt
Berücksichtigung des Artenschutzes beim Abriss und bei der Sanierung von Gebäuden

Was muss ich bei einem Abriss eines Gebäudes aus artenschutzrechtlichen Gründen beachten?

Befinden sich Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der folgenden Tierarten im oder am Gebäude:

- Fledermausquartiere (Sommer- und Winterquartiere in Dachböden und Kellern) oder bekannte Spaltenquartiere z. B. hinter Verkleidungen oder Fensterläden
- Brutstätten von heimischen Vögeln (z. B. Schwalben, Mauersegler, Turmfalken)
- Nester von Hornissen

ist vor Beginn der Maßnahme vom Bauherrn bzw. dem Vorhabenträger, die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen hierüber zu informieren (Telefon: 02251-15- mit der Durchwahl -536 oder -184 oder -431).

Dies betrifft auch Abrissgebäude oder Sanierungsmaßnahmen im Ortsbereich, die nach § 65 BauO NW genehmigungsfrei sind.

Das heißt, unabhängig von den Genehmigungserfordernissen, sind beim Abriss / Sanierung baulicher Anlagen artenschutzrechtliche Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 7 Abs. 2 BNatSchG sind die besonders und auch die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten definiert. Darüber hinaus sind auch strenge europarechtliche Vorgaben (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) zu beachten.

Warum gibt es für gewisse Tierarten einen besonderen Schutz?

Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, den Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Lebensstätten zu untersagen und diese für den Naturhaushalt wichtigen Arten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen.

Was sind Lebensstätten von Tieren?

Zu den Lebensstätten zählen insbesondere Nist - und Wohnstätten der Tiere. Nist- und Brutstätten werden zur Aufzucht von Jungtiere benutzt und benötigt. Wohnstätten sind Orte, an denen sich die Tiere zum Ruhen oder Schlafen regelmäßig einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben. Zufluchtsstätten sind Bereiche, in denen sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen, wobei ein Tier zumeist nur eine Nist- oder Brutstätte hat, jedoch über mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten verfügen kann.

Merkblatt
Berücksichtigung des Artenschutzes beim Abriss und bei der Sanierung von Gebäuden

Sind die Lebensstätten dauerhaft geschützt?

Dauerhafte Stätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z. B. für Fledermauswinterquartiere im Sommer, Schwalbennester / -brutröhren im Winter sowie Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten. Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z. B. Singvögel- und Hornissennester sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Sollten bei Ihren Abbruch- oder Sanierungsmaßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungswege für die zu erteilende Genehmigung bzw. Befreiung von den Verboten finden.

Verstoßen Sie jedoch gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen, hat die Untere Landschaftsbehörde eine Anordnung zu treffen, um ggf. verbliebene Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigung zu bewahren.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne Befreiung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für Fragen steht Ihnen die Untere Landschaftsbehörde zur Verfügung

Frau Hänfling, Tel. 02251/15-536

Frau Rottweg, Tel. 02251/15-184

Herr Gehlen, Tel. 02251/15-431